

Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis

Änderung vom 17.11.2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **419.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 27 Absatz 5 und 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 74 bis 74e des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 04.10.1996¹⁾ (Stand 01.09.2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [419.1](#)

eingesehen die Artikel 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 59, 62, 63, 64, 65, 69, 75 und 76 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und-kordinationsgesetz, HFKG);
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Das vorliegende Gesetz definiert das juristische Statut und die Aufträge der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS).

² *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Die PH-VS untersteht der Oberaufsicht des Staatsrates, welcher der PH-VS einen Leistungsauftrag erteilt.

^{1bis} Das für Bildung zuständige Departement (nachfolgend: Departement) gewährleistet die Aufsicht über die Anwendung des Leistungsauftrags, welcher der PH-VS erteilt wird.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Juristisches Statut und Lokalisierung (Überschrift geändert)

¹ Die PH-VS ist eine autonome Bildungsinstitution des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die PH-VS ist eine Institution des tertiären Bereichs für die pädagogische Berufsausbildung.

³ Die Unterrichtsstandorte der PH-VS sind im Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe festgelegt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert), **Abs. 8** (neu)

¹ Die PH-VS hat als Hauptaufgabe, die Ausbildung der Kandidaten für den Unterricht, namentlich auf der Primarstufe, auf der Sekundarstufe I und/oder II und für die schulische Heilpädagogik sicherzustellen. Sie fördert die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie gewährleistet ein Anforderungs-niveau, das die interkantonale und internationale Anerkennung der durch sie verliehenen Lehrermächtigungen ermöglicht.

² Sie organisiert die Zusatzausbildungen sowie die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Sie kann insbesondere an der Ausbildung von Personen, die im Erziehungssektor tätig sind, mitwirken.

⁵ Sie unternimmt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Erziehungs-bereich.

⁶ Sie bietet Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Beratung und Fachberatung an.

⁷ Sie fördert die Zweisprachigkeit.

⁸ Der Staatsrat kann ihr andere Aufträge erteilen. Er bestimmt den Rahmen und die Dauer derselben.

Art. 4a (neu)

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Mittels ihres Qualitätssystems kontrolliert und verbessert die PH-VS periodisch ihren allgemeinen Betrieb sowie die Ausführungsqualität ihrer Aufträge.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Chancengleichheit (Überschrift geändert)

¹ Die PH-VS fördert die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung zwischen Mann und Frau in der Ausführung ihrer Aufträge.

Art. 5a (neu)

Strategischer Plan

¹ Am Anfang der Legislatur wird zwischen dem Departement und der Direktion der PH-VS gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) ein mehrjähriger strategischer Plan erarbeitet.

Art. 5b (neu)

Wissenschaftliche Prinzipien

¹ Die PH-VS befolgt die grundlegenden wissenschaftlichen Prinzipien der Berufsdeontologie.

² Die Unterrichts- und Forschungsfreiheit ist garantiert und zwar innerhalb der Pflichten, welche die verschiedenen Personalkategorien der PH-VS begrenzen und unter Beachtung des Leistungsauftrags.

Art. 5c (neu)

Nachwuchsförderung

¹ Die PH-VS fördert die Entwicklung der Kompetenzen ihres Lehrpersonals.

² Die PH-VS beteiligt sich in Zusammenarbeit mit anderen Schulen an den Bestrebungen der Nachwuchsförderung in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Erziehungswissenschaft. Sie kann sich in Form einer Co-Direktion oder einer geteilten Trägerschaft an doktoralen Ausbildungen beteiligen.

Art. 5d (neu)

Finanzverwaltung und Buchhaltung

¹ Die PH-VS verfügt über ihre eigene Buchhaltung gemäss den schweizerischen Buchhaltungsnormen.

² Die PH-VS stattet sich mit den nötigen Instrumenten für die Finanzverwaltung aus.

³ Die PH-VS verfügt über ihre eigenen Konten und ist dafür verantwortlich.

⁴ Die PH-VS kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird aus früheren Ertrags- oder Aufwandüberschüssen gespeist, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen "Reservefonds" unter den Eigenmitteln verbucht werden.

⁵ Sie verbucht auf ihre Konten den gesamten Aufwand und Ertrag sowie alle Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb und die Investitionen, welche zugunsten des Staates getätigt werden.

⁶ Mittels Leistungsauftrag und Globalbudget überträgt der Staatsrat der PH-VS seine bedürfnisgerechten Ansprüche und stellt die nötigen Ressourcen zur Verfügung, damit diese die erteilten Aufträge erfüllen kann.

⁷ Die Jahresbuchhaltung der PH-VS wird vom Staatsrat genehmigt und untersteht der Kontrolle des Finanzinspektorates des Staates Wallis.

⁸ Der Staatsrat genehmigt eine Verordnung für die Finanzverwaltung der PH-VS.

Art. 5e (neu)

Interne Organisation

¹ Im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes organisiert sich die PH-VS selber und ist verantwortlich für ihre eigene Verwaltung.

² Das Personal ist gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes bei der Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL) versichert.

Art. 5f (neu)

Teilnahme der Personen, die zur Institution gehören

¹ Die verschiedenen Kategorien des Personals und der Studierenden sind als konstituierte Körperschaften definiert.

² Die konstituierten Körperschaften nehmen in der konsultativen Form am Funktionieren und an der Entwicklung der PH-VS teil und können Vorschläge unterbreiten.

Titel nach Art. 5f (geändert)

2 Ausbildung für den Unterricht auf der Primarstufe

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Dauer der Ausbildung (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt in den Klassen der Primarstufe dauert im Prinzip drei Jahre.

³ Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Verlängerung des Studiums aus begründeten Motiven für Studierende, die ihr Studium nicht in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen haben, in einer Verordnung fest.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Kandidaten zur Ausbildung für das Lehramt auf der Primarstufe müssen im Besitz eines eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweises sein oder von Titeln, die mit den interkantonalen und eidgenössischen Bestimmungen konform sind.

² Der Staatsrat legt die angeforderten Titel für die Zulassung an der PH-VS in einer Verordnung fest.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Aufnahme von Studierenden kann ausnahmsweise begrenzt werden, dies in Fällen in denen, aufgrund der ungenügend grossen Aufnahmekapazität der PH-VS oder der fehlenden Praxisplätze, die Ausbildung nicht mehr garantiert werden kann.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

¹ Das erste Ausbildungssemester an der PH-VS wird in Form einer Probezeit organisiert, während der die zum Unterrichten notwendigen Eigenschaften und Motivationen evaluiert werden.

² Alle Kandidaten haben diese Probezeit zu absolvieren. Nur jene, deren Fähigkeiten und Kompetenzen in den beobachteten Situationen als genügend erscheinen, werden zur Weiterführung ihrer Ausbildung innerhalb der Institution zugelassen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Staatsrat legt die Organisation und die Bedingungen der Probezeit in einer Verordnung fest.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

Finanzielle Beteiligung, Rechte und Pflichten der Studierenden (Überschrift geändert)

¹ Der Staatsrat legt die Einschreibengebühr, das Schulgeld pro Semester, die Beiträge für die Zusatzausbildungen und die anderen Beiträge, die Rechte und Pflichten sowie die Sanktionen gegenüber den Studierenden in einem Reglement fest.

Art. 10 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das Unterrichtsprogramm der PH-VS umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a) (geändert) [FR: (unverändert)] die pädagogische, psychologische und soziologische Ausbildung;
- b) (geändert) [FR: (unverändert)] die Ausbildung in der allgemeinen Didaktik und in der Fachdidaktik;
- c) (geändert) [FR: (unverändert)] die praktische Ausbildung verbunden mit der theoretischen;
- d) (geändert) [FR: (unverändert)] die fachwissenschaftliche Ausbildung;
- e) (geändert) [FR: (unverändert)] die Ausbildung in musischen und kulturellen Fächern;
- f) (geändert) [FR: (unverändert)] die Einführung in die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Human- und Erziehungswissenschaften.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Ausbildungsfelder (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Ausbildung für den Unterricht auf der Primarstufe ist im Prinzip die gleiche für den ganzen Kanton.

² Auf Vorschlag der PH-VS und im Hinblick auf die Entwicklung der Forschung im Rahmen der Pädagogik und der gesellschaftlichen und schulischen Bedürfnisse entscheidet der Staatsrat über Differenzierungen sowohl, was die Ausbildungsstufen wie auch die Unterrichtsfächer oder die vorgeschlagenen Optionen betrifft.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat validiert den Rahmenlehrplan der PH-VS, auf Vorschlag des Departements; dieser präzisiert namentlich folgende Punkte:

- a) (geändert) [FR: (unverändert)] das Unterrichtsprogramm;
- b) (geändert) [FR: (unverändert)] die Form und Art der Forschungsarbeiten;

- c) (geändert) [FR: (unverändert)] die Organisation der Pflichtfächer, der Wahl- und Freifächer.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Das Departement unterstützt die PH-VS in ihrer Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen, damit Praktikumsplätze und ausgebildete Praktikumslehrpersonen zur Verfügung stehen.

Art. 14 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Das Reglement legt die Promotionsbedingungen fest. Dasselbe gilt für die Abschlussexamen zur Erlangung der Lehrermächtigung.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Sprachen (Überschrift geändert)

¹ Bei Studienende werden von jedem Studenten als genügend erachtete Kenntnisse der zweiten kantonalen Sprache gefordert. Der Staatsrat legt das Anforderungsniveau fest.

² Die PH-VS fördert jegliche Initiative zur Verbesserung dieser Sprachbeherrschung. Sie trägt dazu bei, die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Sprachteilen des Kantons zu verstärken und entwickelt in dieser Richtung eine Kultur und eine Kompetenz in der Förderung und in der Anwendung der beiden kantonalen Sprachen und Kulturen.

³ Der Unterricht in den Studiengängen wird auf Französisch und/oder auf Deutsch erteilt. Gewisse Kurse können in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

⁴ Die PH-VS kann Ausbildungen anbieten, die zum Abschluss eines Diploms mit dem Vermerk "zweisprachig" französisch/deutsch führt.

⁵ Bei Studienende werden von jedem Studenten als genügend erachtete Kenntnisse im Englischen gefordert. Der Staatsrat legt das Anforderungsniveau fest.

Art. 16a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Verlauf des Studiums (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die theoretische Ausbildung und die berufspraktischen Ausbildungen dauern sechs Semester. Ein Drittel der Studiendauer wird in der anderen Sprachregion des Kantons durchgeführt.

² *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die PH-VS verleiht die Lehrermächtigungen für die Primarstufe, die durch das Departement validiert werden und die den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (nachfolgend: EDK) entsprechen.

² *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die PH-VS übernimmt die Verantwortung für die Weiter- und Zusatzausbildung der Lehrpersonen der Primar-, Sekundar- und Tertiärstufe und zwar in den nachfolgenden Bereichen:

- a) (geändert) [FR: (unverändert)] die Ausarbeitung eines Ausbildungskonzeptes;
- b) (geändert) [FR: (unverändert)] die Erarbeitung der Programme;
- c) (geändert) [FR: (unverändert)] die Organisation, die Evaluation, die Kontrollen, die Qualitätssicherung;
- d) (geändert) [FR: (unverändert)] die Verbreitung der Information;
- e) (geändert) [FR: (unverändert)] die individuellen und gemeinsamen Ausbildungsprojekte;
- f) (geändert) [FR: (unverändert)] der Wiedereinstieg in den Lehrberuf;
- g) (geändert) [FR: (unverändert)] die Begleitung von schulinternen Projekten.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Bedarf und im Einverständnis mit dem Departement organisiert die PH-VS Zusatzausbildungsangebote z.B. für Praktikumslehrer, Direktoren, Fachberater, Mediatoren, Lehrpersonen für Spezialfächer.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die PH-VS verleiht:

- c) (geändert) certificates of advanced studies (CAS), diplomas of advanced studies (DAS) und masters of advanced studies (MAS).

² Der Staatsrat kann die Erteilung von anderen Titeln durch die PH-VS genehmigen.

Titel nach Art. 21 (geändert)

4 Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und/oder II

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inhaber eines Hochschultitels oder eines gleichwertigen Titels in einem unterrichtbaren Fach, gemäss den Bestimmungen der EDK, erwerben die Ausbildung in der Didaktik, in der Praxis und in der Erziehungswissenschaft, alternierend mit Praxiseinsätzen auf dem Terrain an einer Ausbildungsinstitution, die einen Titel zur Lehrermächtigung verleiht.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

Ausbildung in der Didaktik, in der Praxis und in der Erziehungswissenschaft (Überschrift geändert)

¹ Die Ausbildung in der Didaktik, in der Praxis und in der Erziehungswissenschaft, alternierend mit Praxiseinsätzen auf dem Terrain, umfasst einen theoretischen Unterricht an der PH-VS sowie Praktika auf der Sekundarstufe I oder II.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die PH-VS verleiht die Titel für die Lehrermächtigung in der Sekundarstufe I und/oder II, die vom Departement validiert werden, gemäss den Bestimmungen der EDK.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kandidaten für Ausbildung in Hauswirtschaft, in technisch angewandtem Gestalten, in musischen und anderen ähnlichen Fächern müssen grundsätzlich über eine eidgenössisch anerkannte Maturität verfügen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Ausbildung für die schulische Heilpädagogik (Überschrift geändert)

¹ Die PH-VS ist befugt, eine Ausbildung in schulischer Heilpädagogik zu organisieren und zu erteilen. Sie verleiht die Titel, die vom Departement validiert werden, gemäss den Bestimmungen der EDK.

² Die Organisationsmodalitäten sind in Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen.

Art. 27

Pluridisziplinäre Ausbildung (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Departement (Überschrift geändert)

¹ Das Departement hat in allen Fällen, für die nicht der Staatsrat zuständig ist, die Entscheidungsbefugnis.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Es hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) es übt die Aufsicht über die PH-VS bezüglich des Leistungsauftrags aus;
- b) es validiert die Lehrermächtigungen;
- c) es entscheidet über die Politik in der Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung gemäss den Bedürfnissen der Schulen.

³ Das Departement unterbreitet dem Staatsrat den Rahmenstudienplan zur Validierung.

⁴ Das Departement schlägt dem Staatsrat die Anstellung des Direktors und der Direktionsadjunkten vor.

Art. 28a (neu)

Direktion

¹ Die Direktion ist für den allgemeinen Betrieb der PH-VS zuständig.

² Sie besteht aus einem Direktor und aus Direktionsadjunkten.

³ Die Direktion hat namentlich die Pflicht, für die PH-VS Folgendes zu gewährleisten:

- a) Erreichung der Zielsetzungen und Erfüllung des an die PH-VS erteilten Leistungsauftrags;
- b) Erfüllung der direkt vom Staat Wallis erteilten Aufgaben und Aufträge.

⁴ Die Direktion beteiligt sich an der Ausarbeitung des mehrjährigen strategischen Planes und des Leistungsauftrages zwischen dem Staatsrat und der PH-VS und des darin vorgesehenen Finanz- und Entwicklungsplans.

⁵ Der Direktor vertritt die PH-VS, insbesondere gegenüber dem Staat Wallis und den verschiedenen Partnern.

⁶ Die Direktion ist für die Anstellung des Personals im Rahmen des von den zuständigen Behörden bewilligten Budgets und der in diesem Gesetz definierten Befugnisse zuständig.

⁷ Die Direktion kann für jeden Bereich und jeden Sektor eine Führungssequipe bestehend aus verschiedenen Verantwortlichen konstituieren.

⁸ Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen über alle Beschwerden.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)]

Strategischer Rat der PH-VS (Überschrift geändert)

¹ Der strategische Rat der PH-VS wird beauftragt, die PH-VS in ihrer Entwicklung, in ihren Infrastrukturen und in ihrem Image zu unterstützen.

² Er sorgt dafür, dass die Ausbildungsprojekte der PH-VS in der Grundausbildung wie in der Fort- und Weiterbildung den Bedürfnissen der Walliser Schule entsprechen.

Art. 29a (neu)

Pädagogische Kommission

¹ Die pädagogische Kommission der PH-VS wird mit der Unterstützung und der Beratung der PH-VS in ihrem pädagogischen Bereich beauftragt. Sie kann sich in Unterkommissionen organisieren.

² Die Kommission wird von der Direktion der PH-VS ernannt.

³ Der Direktor, der den Vorsitz übernimmt, sowie die Adjunkten gehören ihr von Rechts wegen an.

⁴ Die anderen Mitglieder werden unter den Hauptpartnern im Erziehungsbereich und den Vertretern der konstituierten Körperschaften der PH-VS ausgewählt.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Allgemeine Konferenz der Mitarbeitenden (Überschrift geändert)

¹ Die allgemeine Konferenz der Mitarbeitenden versammelt sich so oft es von der Direktion als notwendig erachtet wird.

^{1bis} Je nach Themen kann die Direktion eine reduzierte Konferenz einberufen, die aus den betroffenen konstituierten Körperschaften besteht.

^{2bis} Die Direktion setzt eine Konferenz der Delegierten der betroffenen konstituierten Körperschaften ein, deren Mitglieder in einer unabhängigen Form von der allgemeinen Konferenz der Mitarbeitenden ernannt werden.

^{2ter} Die allgemeine Konferenz der Mitarbeitenden oder die Konferenz der Delegierten der betroffenen konstituierten Körperschaften werden für eine ausserordentliche Sitzung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder einen schriftlichen und unterschriebenen Antrag macht.

³ Die allgemeine Konferenz der Mitarbeitenden hat vor allem folgende Aufgaben:

c) (geändert) [FR: (unverändert)] sie äussert ihre Meinung bei der Evaluation der Unterrichtskompetenzen.

⁴ Die Mitarbeitenden der PH-VS können sich in einer Vereinigung im Sinne des ZGB zusammenschliessen.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Studierenden der PH-VS können sich in einer Vereinigung im Sinne des ZGB zusammenschliessen.

Titel nach Art. 31 (geändert)

7 Lehrpersonal, administratives und technisches Personal, Praktikumslehrpersonen und pädagogische Fachberater

Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Lehrpersonal setzt sich zusammen aus:

- a) (geändert) dem Direktionspersonal bestehend aus dem Direktor und den Direktionsadjunkten;
- b) (geändert) dem Unterrichtspersonal bestehend aus den Professoren, den Lehrbeauftragten, den Professoren/Lehrbeauftragten und dem Mittelbau;
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Das Direktionspersonal wird vom Staatsrat angestellt und das Unterrichtspersonal wird von der PH-VS angestellt.

³ Die Direktion der PH-VS definiert die verschiedenen Rollen, Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Lehrpersonals.

Art. 32a Abs. 1 (geändert)

Gastdozent (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die PH-VS kann Gastdozenten befristet anstellen.

Art. 33

Direktor (Überschrift geändert)

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

Direktionsadjunkten (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Staatsrat stellt auf Vormeinung des Direktors die Direktionsadjunkten an, die für eine oder mehrere Aufträge der Schule zuständig sind. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Anstellungsbedingungen des Unterrichtspersonals (Überschrift geändert)

¹ Die Professoren, die Lehrbeauftragten und die Professoren/Lehrbeauftragten der PH-VS müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) (neu) über einen Titel einer Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Titels verfügen;

- b) (neu) über ausgewiesene Unterrichtserfahrung verfügen;
- c) (neu) eine Zusatzausbildung in Erziehungswissenschaften abgeschlossen haben.

³ Für die Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe müssen die Professoren, die Lehrbeauftragten und die Professoren/Lehrbeauftragten für Erziehungswissenschaft und Didaktik über ein universitäres Nachdiplomstudium in einem Bereich der Erziehungswissenschaften oder eine für gleichwertig befundene Ausbildung verfügen. Ausserdem müssen sie entweder eine praktische Lehrerschaft auf Sekundarstufe, eine Ausbildung als Erwachsenenbildner oder eine als gleichwertig anerkannte Erfahrung vorweisen können.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Mittelbaus werden in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis definiert.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (neu)

Statut, Rechte und Pflichten, Besoldung des Lehrpersonals (Überschrift geändert)

¹ Der Staatsrat legt die Statuten und die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals in einer Verordnung fest.

² Die Arbeitszeit der Professoren/Lehrbeauftragten wird jährlich von der Direktion zwischen den Aufgaben der Professoren und der Lehrbeauftragten aufgeteilt.

³ Zum Erlangen des Titels eines Professors/Lehrbeauftragten muss die betreffende Lehrperson für einen Beschäftigungsgrad von mindestens fünfzig Prozent ernannt sein und einen Beschäftigungsgrad von mindestens acht Prozent im Rahmen der gängigen Unterrichtsaktivität ausweisen können.

⁴ Die Besoldung des Lehrpersonals ist im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung vorgesehen.

⁶ Das Unterrichtspersonal, welches nicht über die in Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes verlangten Qualifikationen verfügt, erhält einen tieferen Lohn. Dieser ist mit dem Titel verbunden, über den es verfügt, und wird gemäss der Lohnskala für die Lehrpersonen vorgesehen, die im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) definiert ist.

Art. 36a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Grundsätzlich beteiligen sich die Mitglieder des Mittelbaus an den Lehrtätigkeiten, den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und den Dienstleistungen. Ihr Tätigkeitsbereich kann gemäss den Weisungen der Direktion erweitert werden.

³ Die Mitglieder des Mittelbaus erhalten eine Besoldung gemäss Lohntabelle der Lehrpersonen im GBOS, dies in Verbindung mit dem Titel, über den sie verfügen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Administratives und technisches Personal (Überschrift geändert)

¹ Das administrative und technische Personal wird von der PH-VS angestellt.

² Die Dienstverhältnisse des administrativen und technischen Personals sind im Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) geregelt.

Art. 38 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Praktikumslehrpersonen sind erfahrene Lehrpersonen, die über eine zertifizierte Ausbildung verfügen.

² Ihr Pflichtenheft wird von der PH-VS festgelegt.

³ Der Staatsrat legt die allgemeinen Rahmenbedingungen der Aufträge und ihre Besoldung in einem Reglement fest.

Art. 38a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Pädagogische Fachberater (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die pädagogischen Fachberater sind in der Regel Lehrpersonen der Primar- und der Sekundarstufe I oder II, die durch das Departement auf Vorschlag der PH-VS je nach Bedarf in Teilzeit und/oder für eine beschränkte Dauer angestellt werden, um besondere Aufgaben oder Aufträge bei den Lehrpersonen ihrer Stufe wahrzunehmen.

² Das Statut, die Rechte und die Pflichten der pädagogischen Fachberater sind in dem Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) und in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis vorgesehen.

³ Die Besoldung der pädagogischen Fachberater ist im GBOS und in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis geregelt.

Titel nach Art. 38a (neu)

7a Rechtsmittel

Art. 38b (neu)

Instanz und Verfahren

¹ Die Kandidaten und die an der PH-VS immatrikulierten Studierenden können die Beschlussbehörde durch den Reklamationsweg ergreifen, dessen Verfahren in einem Reglement der PH-VS festgelegt ist. Der Beschluss über die Reklamation kann mittels eines Rekurses beim Staatsrat in einer Frist von 30 Tagen angefochten werden.

² Die anderen Rekurse, die aus der Anwendung des hiesigen Gesetzes stammen, werden in erster Instanz dem Staatsrat unterbreitet. Die Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

³ Die Beschlüsse des Staatsrates können beim Kantonsgericht angefochten werden. Dessen Verfahren wird vom VVRG geregelt.

Art. 39 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 39a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungs- und dem Reglementswege alle nötigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 17. November 2017

Der Präsident des Grossen Rates: Diego Wellig

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann